

# Satzung

# **Satzung der rechtlich unselbständigen Stiftung Bürgerstiftung Umkirch**

## **Präambel**

Die nachstehende Stiftung versteht sich als unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung für die Bürgerschaft Umkirchs.

**Die Gemeinde Umkirch sowie Bürgerinnen und Bürger von Umkirch bringen als Stiftungsgründer das Gründungskapital von insgesamt 50.000,00 € ein und legen damit den Grundstock für weitere Zustiftungen.**

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt.

Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

**Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements und löst sich dabei von kommunalen Pflichtaufgaben, deren Erfüllung nicht ihre Aufgabe ist.**

Sie engagiert sich dabei ausschliesslich im regionalen Bereich der Gemeinde Umkirch und baut kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

# Satzung der unselbständigen Stiftung

## BÜRGERSTIFTUNG UMKIRCH

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung Umkirch (nachstehend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau. Die Möglichkeit der Umwandlung in eine durch die Stiftungsbehörde anerkannte rechtsfähige Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt soll hier ausdrücklich vereinbart sein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Gemeinde Umkirch und dem Träger der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Trägers in Freiburg im Breisgau.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung umfassen nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens. Damit soll den Bürgern der Gemeinde Umkirch die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements in die Stiftung einzubringen.

Durch diese breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Somit ist Zweck der Stiftung:

die Förderung von:

- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung und Bildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Sport

Die Förderung ist auf die Gemeinde Umkirch begrenzt.

Noch § 2 Abs. 1

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet, zwecks Verwendung für die oben genannten Zwecke dieser Satzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 50.000,00 €. Dieses Vermögen wird dem Träger der Stiftung durch die Stifter als Sondervermögen zugeführt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Der Mindestwert einer Zustiftung ist 1.000,-- Euro. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen.
- (4) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszweckes Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung sowohl einwerben als auch entgegen nehmen.
- (5) Das Vermögen ist in seinem Bestand – erhöht um Zustiftungen – auf Dauer zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

## **§ 5**

### **Erträge der Stiftung, Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zugeführt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, auf Verlangen die Verwendung in geeigneter Form der Stiftung nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - Stiftungsvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, Hilfspersonen – auch gegen Entgelt – beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Übertragung dieser Aufgaben kann nur mit Zustimmung des Trägers erfolgen.
- (4) Über die Änderung der Stiftungssatzung entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Träger.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Umkirch und vier weiteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Umkirch.

Diese vier weiteren Vorstandsmitglieder werden analog der „Schöffenregelung“ nach den eingegangenen Bewerbungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Gemeinderat der Gemeinde Umkirch bestätigt.

Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Für einen Beschluss sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Im Übrigen findet für Wahlen § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Der Stiftungsvorstand nimmt Zustiftungen und Zuwendungen entgegen und berichtet darüber dem Gemeinderat der Gemeinde Umkirch.  
Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen – wenn ersichtlich ist, dass die „Gemeinnützigkeit“ der Stiftung durch die Annahme gefährdet ist (z.B. durch entsprechende Auflagen der Zustiftung o.ä.).
- (3) Der Stiftungsvorstand übernimmt die Entgegennahme der Förderanträge, trifft darüber eine Entscheidung und leitet diese zur Umsetzung an den Träger weiter.  
Der Träger hat ein Einspruchsrecht bei der Vergabe der Stiftungsmittel – sofern berechnigte Bedenken - insbesondere aus steuerlicher Sicht - bestehen.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser teilt dem Träger der Stiftung die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Umsetzung mit.
- (5) Der Stiftungsvorstand nimmt die Jahresrechnungen und die Vermögensübersichten, die durch den Träger erstellt wurden, entgegen und informiert den Gemeinderat der Gemeinde Umkirch.

## **§ 9 Rechnungslegung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger der Stiftung und ist dem Stiftungsvorstand spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch entscheidet einvernehmlich mit dem Träger über die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 11**  
**Vermögensanfall**

Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder der steuerbegünstigte Zweck wegfallen, fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Umkirch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung dieser Satzung und der dazugehörigen Treuhandvereinbarung/Treuhanderklärung/Stiftungsgeschäft mit Wirkung ab Ausstellungsdatum in Kraft.

Umkirch, den 18.10.2013

Für den Treuhänder:

  
.....  
Marcel Thimm

  
.....  
Albert Schultis

Mitglieder des Stiftungsvorstandes der  
Stiftung für die Bürgerschaft  
der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau